

TE Vwgh Beschluss 2022/7/11 Ra 2022/18/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §57 Abs1

VwRallg

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/18/0144

Ra 2022/18/0145

Ra 2022/18/0146

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Mag. Nedwed und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wuketich, über die Revision von 1. D K, 2. K K, 3. K K und 4. R K, alle vertreten durch Mag. Kurt Jelinek, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 1a, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2022, 1. W215 2201594-1/37E, 2. W215 2201595-1/29E, 3. W215 2201596-1/12E und 4. W215 2201598-1/12E, betreffend Asylangelegenheiten (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Erstrevisionswerber und die Zweitrevisionswerberin sind die Eltern der minderjährigen Dritt- sowie des minderjährigen Viertrevisionswerbers. Sie sind Staatsangehörige der Russischen Föderation und lebten zuletzt in Moskau.

2

Am 28. März 2018 stellten der Erstrevisionswerber und die Zweitrevisionswerberin für sich sowie die Drittrevisionswerberin und den Viertrevisionswerber Anträge auf internationalen Schutz. Sie begründeten die Anträge im Wesentlichen damit, dass der Erstrevisionswerber von muslimischen Extremisten bedroht worden sei. Im weiteren Verfahren gaben sie an, der Erstrevisionswerber habe eine Zeugenaussage aufgrund einer Gewalttat erstattet und sei sodann bedroht worden, diese wieder zurückzuziehen, wobei man zudem Geld von ihm gefordert habe und es zu einem Übergriff auf ihn gekommen sei. Zudem wurde im weiteren Verfahren vorgebracht, dass die Zweitrevisionswerberin vor der Eheschließung von ihren Cousins vergewaltigt worden sei und diese Fotos davon aufgenommen hätten. Würden die männlichen Familienangehörigen der Zweitrevisionswerberin davon erfahren, würde sie aus Schande von diesen getötet werden. Der Erstrevisionswerber habe seine Frau schützen wollen, man habe Geld von ihm gefordert, andernfalls man die Fotos der Familie der Zweitrevisionswerberin zeigen würde. Mittlerweile habe ihre Familie von den Fotos erfahren, weshalb der Zweitrevisionswerberin Gefahr drohe.

3

Mit Bescheiden vom 21. Juni 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Anträge zur Gänze ab, erteilte den Revisionswerber:innen keine Aufenthaltstitel gemäß § 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ gegen sie jeweils eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass ihre Abschiebung in die Russische Föderation zulässig sei und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest. Mit Bescheiden vom 21. Juni 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Anträge zur Gänze ab, erteilte den Revisionswerber:innen keine Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ gegen sie jeweils eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass ihre Abschiebung in die Russische Föderation zulässig sei und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

4

Die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerber:innen wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerber:innen wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

Das BVwG führte begründend aus, der Erstrevisionswerber sowie die Zweitrevisionswerberin hätten eine gegen sie gerichtete Verfolgung aufgrund näher bezeichneter Widersprüche hinsichtlich sämtlicher Fluchtgründe nicht glaubwürdig darlegen können. Auch das gänzliche Austauschen des Fluchtgrundes im Laufe des Verfahrens spreche gegen ihre Glaubwürdigkeit. Auch subsidiärer Schutz sei nicht zu gewähren, weil die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage sowie die konkrete Situation der Revisionswerber:innen, wobei es sich bei dem Erstrevisionswerber sowie der Zweitrevisionswerberin um gut ausgebildete, gesunde und arbeitsfähige Personen handle, welche problemlos den Lebensunterhalt sichern könnten und die Revisionswerber:innen über ein starkes familiäres Netz verfügten, keine reale Gefahr einer Verletzung der durch Art. 2 und 3 EMRK garantierten Rechte annehmen lasse. Betreffend die Rückkehrentscheidungen legte das BVwG dar, weshalb es davon ausgehe, dass den Kindern eine Ansiedlung in der Russischen Föderation gemeinsam mit den Eltern zumutbar sei und dass sie dort aufgrund ihrer Muttersprache Russisch, ihrem Aufwachsen vor diesem sprachlichen und kulturellen Hintergrund und einer Vertrautheit mit den Gepflogenheiten des Herkunftslandes mit keinen unüberwindbaren Schwierigkeiten bei der Rückkehr konfrontiert seien. Das BVwG führte begründend aus, der Erstrevisionswerber sowie die Zweitrevisionswerberin hätten eine gegen sie gerichtete Verfolgung aufgrund näher bezeichneter Widersprüche hinsichtlich sämtlicher Fluchtgründe nicht glaubwürdig darlegen können. Auch das gänzliche Austauschen des Fluchtgrundes im Laufe des Verfahrens spreche gegen ihre Glaubwürdigkeit. Auch subsidiärer Schutz sei nicht zu gewähren, weil die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage sowie die konkrete Situation der

Revisionswerber:innen, wobei es sich bei dem Erstrevisionswerber sowie der Zweitrevisionswerberin um gut ausgebildete, gesunde und arbeitsfähige Personen handle, welche problemlos den Lebensunterhalt sichern könnten und die Revisionswerber:innen über ein starkes familiäres Netz verfügten, keine reale Gefahr einer Verletzung der durch Artikel 2 und 3 EMRK garantierten Rechte annehmen lasse. Betreffend die Rückkehrentscheidungen legte das BVwG dar, weshalb es davon ausgehe, dass den Kindern eine Ansiedlung in der Russischen Föderation gemeinsam mit den Eltern zumutbar sei und dass sie dort aufgrund ihrer Muttersprache Russisch, ihrem Aufwachsen vor diesem sprachlichen und kulturellen Hintergrund und einer Vertrautheit mit den Gepflogenheiten des Herkunftslandes mit keinen unüberwindbaren Schwierigkeiten bei der Rückkehr konfrontiert seien.

6

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vorbringt, das BVwG habe eine unvertretbare Beweiswürdigung hinsichtlich des Fluchtvorbringens vorgenommen. Zudem habe es das Kindeswohl der minderjährigen Drittrevisionswerberin sowie des minderjährigen Viertrevisionswerbers in Hinblick auf ihre Rückkehrsituation nicht ausreichend beachtet beziehungsweise unrichtige Schlussfolgerungen gezogen. Darüber hinaus habe das BVwG den Revisionswerber:innen zu Unrecht keine Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 erteilt. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vorbringt, das BVwG habe eine unvertretbare Beweiswürdigung hinsichtlich des Fluchtvorbringens vorgenommen. Zudem habe es das Kindeswohl der minderjährigen Drittrevisionswerberin sowie des minderjährigen Viertrevisionswerbers in Hinblick auf ihre Rückkehrsituation nicht ausreichend beachtet beziehungsweise unrichtige Schlussfolgerungen gezogen. Darüber hinaus habe das BVwG den Revisionswerber:innen zu Unrecht keine Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt.

7

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

8

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist er als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. VwGH 3.2.2022, Ra 2021/18/0419, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist er als Rechtsinstanz zur Überprüfung der

Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , VwGH 3.2.2022, Ra 2021/18/0419, mwN).

12

Das BVwG verschaffte sich vom Erstrevisionswerber sowie der Zweitrevisionswerberin einen persönlichen Eindruck und ließ die vorgelegten Dokumente übersetzen. Davon ausgehend setzte es sich mit den nicht konsistenten Angaben des Erstrevisionswerbers sowie der Zweitrevisionswerberin zu sämtlichen Fluchtgründen umfangreich beweiswürdigend auseinander. Neben zahlreichen Widersprüchen und unterschiedlichen Angaben zu wesentlichen Ereignissen, wies das BVwG darauf hin, dass der Erstrevisionswerber und die Zweitrevisionswerberin ihr Fluchtvorbringen im Verfahren grundlegend ausgetauscht hatten, was gegen ihre Glaubwürdigkeit spreche. Es gelingt der Revision mit ihrem pauschalen Vorbringen nicht, eine die Rechtssicherheit beeinträchtigende, unvertretbare Beweiswürdigung des BVwG bzw. damit zusammenhängende Begründungsmängel darzutun.

13

Zur erforderlichen Prüfung betreffend die Zuerkennung von subsidiärem Schutz erkennt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass dabei eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, in deren Rahmen konkrete und nachvollziehbare Feststellungen zu der Frage zu treffen sind, ob einer Person im Fall der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat die reale Gefahr („real risk“) einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht. Es bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat (vgl. VwGH 19.2.2021, Ra 2020/18/0472, mwN). Zur erforderlichen Prüfung betreffend die Zuerkennung von subsidiärem Schutz erkennt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass dabei eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, in deren Rahmen konkrete und nachvollziehbare Feststellungen zu der Frage zu treffen sind, ob einer Person im Fall der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat die reale Gefahr („real risk“) einer gegen Artikel 3, EMRK verstoßenden Behandlung droht. Es bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat vergleiche , VwGH 19.2.2021, Ra 2020/18/0472, mwN).

14

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine besondere Vulnerabilität bei der Beurteilung, ob den revisionswerbenden Parteien bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung ihrer durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte droht, im Speziellen zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH 3.2.2022, Ra 2020/18/0165, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass eine besondere Vulnerabilität bei der Beurteilung, ob den revisionswerbenden Parteien bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung ihrer durch Artikel 2 und 3 EMRK geschützten Rechte droht, im Speziellen zu berücksichtigen ist vergleiche , VwGH 3.2.2022, Ra 2020/18/0165, mwN).

15

Soweit sich die Revision gegen die Nichtzuerkennung von subsidiärem Schutz im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit der Drittrevisionswerberin und des Viertrevisionswerbers wendet, ist festzuhalten, dass sich das BVwG gegenständlich umfassend mit der Rückkehrsituation der Revisionswerber:innen auseinandersetzt. Neben der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage hielt es zur konkreten Situation der Revisionswerber:innen fest, dass sowohl der Erstrevisionswerber als auch die Zweitrevisionswerberin jeweils über Studienabschlüsse und langjährige Arbeitserfahrung im Herkunftsstaat verfügten und gesund und arbeitsfähig seien, weshalb sie sich bei einer Rückkehr erneut ein eigenständiges und ausreichendes Erwerbsleben aufbauen und den notwendigen Lebensunterhalt für die Familie bestreiten könnten. Neben einem familiären Netzwerk, welches den Revisionswerber:innen auch eine vorübergehende Unterkunft bieten könne, stünde ihnen zudem die Inanspruchnahme zahlreicher näher bezeichneter Sozialleistungen offen. Vor dem Hintergrund der zudem vom BVwG getroffenen aktuellen Feststellungen zur Situation von Kindern und zur sozialen Absicherung von Familien vermag die Revision nicht aufzuzeigen, dass das BVwG in Hinblick auf die minderjährige Drittrevisionswerberin sowie den minderjährigen Viertrevisionswerber, deren Rückkehr im Familienverband angenommen wurde, besondere Risiken verkannt hätte, welche zu einer anderen Beurteilung geführt hätten.

16

Zum Vorbringen der Revision, das BVwG habe das Kindeswohl bei Erlassung der Rückkehrentscheidung nicht ausreichend beachtet, ist zunächst festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel ist (vgl. VwGH 17.2.2022, Ra 2022/18/0023, mwN). Zum Vorbringen der Revision, das BVwG habe das Kindeswohl bei Erlassung der Rückkehrentscheidung nicht ausreichend beachtet, ist zunächst festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Artikel 8, EMRK im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel ist vergleiche , VwGH 17.2.2022, Ra 2022/18/0023, mwN).

17

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der nach Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. § 9 BFA-VG vorzunehmenden Abwägung auch das Kindeswohl der minderjährigen revisionswerbenden Parteien in Betracht zu ziehen. Dabei sind insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. VwGH 10.9.2021, Ra 2021/18/0158, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der nach , Artikel 8, Absatz 2, EMRK bzw. Paragraph 9, BFA-VG vorzunehmenden Abwägung auch das Kindeswohl der minderjährigen revisionswerbenden Parteien in Betracht zu ziehen. Dabei sind insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden vergleiche , VwGH 10.9.2021, Ra 2021/18/0158, mwN).

18

Im vorliegenden Fall prüfte das BVwG im Rahmen der Interessensabwägung das Kindeswohl der minderjährigen Drittrevisionswerberin sowie des minderjährigen Viertrevisionswerbers und legte dar, warum es aus dem Blickwinkel des Kindeswohls nicht geboten sei, von der Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Abstand zu nehmen. Das BVwG berücksichtigte dabei zunächst die starken familiären Bindungen der gesamten Familie in die Russische Föderation und die Aufenthaltsdauer von etwa vier Jahren in Österreich. Betreffend die minderjährige Drittrevisionswerberin sowie den minderjährigen Viertrevisionswerber erwog das BVwG im Besonderen, dass diese in Moskau geboren seien und dort bereits den Kindergarten bzw. die Schule besucht hätten und aus ihren Schulnachrichten unter anderem mangelnde Erfolge im Fach Deutsch ersichtlich seien. Die Muttersprache der minderjährigen Drittrevisionswerberin und des minderjährigen Viertrevisionswerbers sei zudem Russisch und hätten beide ihre ersten Lebensjahre in der Russischen Föderation verbracht. Durch ihre Eltern seien sie vor diesem sprachlichen und kulturellen Hintergrund aufgewachsen und nach den Gepflogenheiten des Heimatlandes erzogen worden, weshalb sie bei ihrer Rückkehr mit keinen unüberwindbaren Schwierigkeiten konfrontiert wären.

19

Das BVwG hat sich sohin mit der Situation der minderjährigen Dritt- und Viertrevisionswerber:innen sowohl in Bezug auf die Verhältnisse in Österreich, als auch in Bezug auf die Verhältnisse bei einer Rückkehr in die Russische Föderation befasst. Das dabei erzielte Ergebnis, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch aus der Sicht des Kindeswohls zulässig seien, ist vor diesem Hintergrund als vertretbar anzusehen.

20

Wenn die Revision letztlich vorbringt, das BVwG hätte den Revisionswerber:innen von Amts wegen einen Aufenthalt nach § 57 AsylG 2005 erteilen müssen, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Fälle, in denen im Bundesgebiet aufhältigen

Drittstaatsangehörigen eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ von Amts wegen oder auf begründeten Antrag zu erteilen ist, in den Z 1 bis 3 des § 57 Abs. 1 AsylG 2005 taxativ aufgelistet sind (vgl. VwGH 21.4.2021, Ra 2021/18/0137, mwN). Dass die Voraussetzungen dafür vorliegen würden, zeigt die Revision nicht ansatzweise auf. Wenn die Revision letztlich vorbringt, das BVwG hätte den Revisionswerber:innen von Amts wegen einen Aufenthalt nach Paragraph 57, AsylG 2005 erteilen müssen, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Fälle, in denen im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ von Amts wegen oder auf begründeten Antrag zu erteilen ist, in den Ziffer eins bis 3 des Paragraph 57, Absatz eins, AsylG 2005 taxativ aufgelistet sind vergleiche , VwGH 21.4.2021, Ra 2021/18/0137, mwN). Dass die Voraussetzungen dafür vorliegen würden, zeigt die Revision nicht ansatzweise auf.

21

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 11. Juli 2022

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022180143.L00

Im RIS seit

04.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at